

Bundestag

Fall 1

Durch Bundesgesetz soll in § 46 Abs. 1 Satz 1 BWahlG folgende Nr. 6 eingefügt werden:
„Ausscheiden aus der Partei, für die er bei der Wahl angetreten ist“.

Bearbeitervermerk:

Ist diese Rechtsnorm materiell verfassungsmäßig?

Fall 2

Es soll ein § 48a in das BWahlG eingefügt werden, nach dem das Mandat eines Abgeordneten, der ein Regierungsamt übernimmt, für die Dauer seiner Regierungstätigkeit ruht. An seine Stelle soll solange der jeweils nächstplatzierte Listenbewerber treten.

Bearbeitervermerk:

Ist diese Regelung materiell verfassungsmäßig und falls nicht, unter welchen Umständen wäre sie es?

Fall 3 (angelehnt an BVerfGE 134, 141 ff. – Ramelow)

Der Abgeordnete R ist Mitglied der X-Partei und Abgeordneter des Deutschen Bundestags. Das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) konnte in den vergangenen Jahren innerhalb der X-Partei Bestrebungen, die sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung richteten, feststellen. R selbst wird nicht verdächtigt. Dennoch sammelt das BfV öffentlich zugängliche Informationen über R, wodurch es sich Erkenntnisse über verfassungsfeindliche Vorgänge innerhalb der X-Partei von geringerer Bedeutung verspricht. Tatsächlich ergeben sich durch die Beobachtung des R nur wenige, kaum relevante Informationen über die Bestrebungen innerhalb der X-Partei.

Bearbeitervermerk:

Ist die Beobachtung des R durch das BfV mit dem freien Mandat nach Art. 38 Abs. 1 Satz 2 GG vereinbar?

Fall 4

A gehört dem Bundestag als fraktionsloser Abgeordneter an. Bei Debatten meldet er sich regelmäßig zu Wort, jedoch wird ihm vom Bundestagspräsidenten das Wort nicht erteilt. Zur Begründung wird ihm mitgeteilt, es seien fraktionsinterne Vereinbarungen über die Redezeitbegrenzung getroffen worden und keine Fraktion sei bereit gewesen, sich die Redezeit des A anrechnen zu lassen.

Bearbeitervermerk:

Hat A einen Anspruch auf Redezeit?

Fall 5

Der Abgeordnete A fordert während einer öffentlichen Sitzung des Innenausschusses des Deutschen Bundestages, dass man „dieses nordafrikanische Asylantenpack aus unserer Heimat Deutschland rauswerfen muss“.

Bearbeitervermerk:

Darf gegen A sofort oder nach seinem Ausscheiden aus dem Bundestag wegen dieser Aussage strafrechtlich ermittelt werden?

Fall 6 (angelehnt an BVerfGE 104, 310 ff. – *Pofalla*)

Der Bundestag beschloss zu Beginn seiner Legislaturperiode die pauschale Genehmigung von Ermittlungsverfahren wegen bestimmten Straftaten gegen seine Abgeordneten und hob damit deren Immunität teilweise auf. Im Laufe der Legislaturperiode wurde gegen den Abgeordneten P ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts auf Steuerhinterziehung eingeleitet. In diesem Rahmen fand auf amtsrichterlichen Beschluss eine Durchsuchung der Räume des Abgeordneten statt. Später stellte das zuständige Landgericht die Rechtswidrigkeit des Durchsuchungsbeschlusses mangels Tatverdachts fest.

Bearbeitervermerk:

Wurde P durch die Durchsuchung in seinen Statusrechten als Abgeordneter verletzt?

Fall 7

Der Bundestag besteht aktuell aus 630 Mitgliedern. Er beschließt in formell ordnungsgemäßer Weise eine Änderung des § 10 Abs. 1 Satz 1 seiner Geschäftsordnung, wonach Fraktionen künftig nur noch von mind. 10 % der Mitglieder des Deutschen Bundestags gebildet werden können; bisher reichten 5 % aus. Die Fraktion der G-Partei, die mit 35 Abgeordneten im Bundestag vertreten ist, würde aufgrund dieser Änderung ihren Fraktionsstatus verlieren.

Bearbeitervermerk:

Ist die Änderung materiell verfassungsgemäß?